



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/8-1-1980

II--1492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

662/AB

1980-06-26
zu 661 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Westreicher und Genossen,
Nr. 661/J-NR/1980 vom 1980 07 03,
"Telefongebühren in Beherberungs-
betrieben".

Ihre Anfrage beeheire ich mich, wie folgt zu beantworten:

Im allgemeinen

Zunächst möchte ich klarstellen, daß die im "Postmagazin" der deutschen Bundespost kürzlich erschienene Kostenuntersuchung von Grundlagen ausgeht, die für die BRD, nicht aber für Österreich, zutreffen. Wie die auf Grund der österreichischen Gegebenheiten errechneten Zahlen ergeben haben, liegt Österreich bei den Telefongebühren im internationalen Vergleich weit günstiger - etwa im Mittelfeld - als im "Postmagazin" dargestellt. Der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung hat sich daher auch sofort nach Bekanntwerden dieser Veröffentlichung im "Postmagazin" mit dem zuständigen Staatssekretär im Bundespostministerium in Bonn in Verbindung gesetzt und den Sachverhalt geklärt.

Im einzelnenZu 1

Die gesetzliche Grundlage der Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren für Telefonnebenstellenanlagen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt und gewartet werden, bildet das Fernmeldegebührengesetz. Nach diesem Gesetz ist eine Befreiung von Telefongebühren nur hinsichtlich der Telefongrundgebühr vorgesehen, wobei der Kreis der in Betracht kommenden Begünstigten taxativ aufgezählt ist. Es sind dies blinde, hilflose oder mittellose Personen.

Nach der bestehenden Rechtslage ist somit eine Befreiung von der Entrichtung der Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren für Nebenstellenanlagen, die durch die Post bereitgestellt werden, nicht möglich. Es wäre dies auch wirtschaftlich nicht vertretbar, da der Post so wie jedem anderen Betrieb, der solche Wartungsarbeiten durchführt, hiefür ein nicht unbeträchtlicher Personal- und Sachaufwand erwächst. Ergänzend ist festzuhalten, daß Telefonnebenstellenanlagen auch durch private, hiefür zugelassene Firmen bereitgestellt und gewartet werden. Die Preisgestaltung für den Erwerb und die Wartung dieser Nebenstellenanlagen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Instandhaltungsgebühren der Post- und Telegraphenverwaltung liegen jedoch regelmäßig erheblich unter den von den betreffenden Privatfirmen geforderten Wartungsentgelten.

Zu 2

Öffentliche Münzfernspredder werden dann aufgestellt, wenn ein entsprechender Bedarf für die Öffentlichkeit gegeben ist. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen müssen sie daher an solchen Stellen errichtet werden, an welchen sie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Voraussetzung ist jedoch bei Beherbergungsbetrieben oft nicht gegeben.

Für diese Fälle bietet die Post seit kurzem sogenannte "Mietmünzfernspredder" an. Es handelt sich dabei um besonders gekennzeichnete Münzfernspreddapparate, bei denen die Verrechnung der Fernsprechgebühren mit der Post wie bei einem Teilnehmerhauptanschluß vor sich geht, die Leerung der Geldkassette jedoch durch den Teilnehmer selbst vorgenommen wird.

Da mit dem Aufstellen eines solchen Gerätes dem Halter verschiedene Kosten wie z.B. für Beleuchtung, Unterbringung und Wartung erwachsen und die ihm aus der Benützung des Gerätes zufließenden Entgelte so wie andere Leistungsentgelte mehrwertsteuerpflichtig sind, sieht die Kassiereinrichtung bei solchen beispielsweise in Hotels und Gaststätten etc. aufgestellten Apparaten einen 50-%igen Zuschlag zur Gesprächsgebühr vor.

Es werden daher bei solchen Mietmünzern für jeden Gebührenimpuls 75 Groschen kassiert, wovon die Inhaber des Mietmünzfernspredchers an die Post - wie bei öffentlichen Münzfernspredchern - 50 Groschen zu bezahlen haben. Für die Überlassung und Wartung ist eine Mietgebühr von derzeit 410,-- S pro Monat zu entrichten.

Zu 3

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist laufend bemüht, die Gebühren für Telefongespräche in das Ausland durch Einführung kostengünstiger Betriebsarten zu senken. So wurden im Juli 1979 die Gebühren für Telefongespräche nach USA, Kanada um 30 % und nach den europäischen Ländern um 12 bis 30 %, im Oktober 1979 die Gesprächsgebühren nach Argentinien, Brasilien, Venezuela, Australien, Tunesien, Israel und Südafrika um 29 bis 58 % und im Dezember 1979 die Gesprächsgebühren in die Türkei um 57 % gesenkt.

Derzeit werden die Möglichkeiten eines verbilligten Nacht- und Wochenendtarifes für Ferngespräche nach den Nachbarländern geprüft.

Wien, 1980 08 19

Der Bundesminister

